

**Information gemäß Artikel 13 DSGVO
über eine Verarbeitung personenbezogener Daten
der Organisationseinheit Umwelt und Gewerbeaufsicht
im Landratsamt Ostalbkreis**

Bezeichnung der Verarbeitung (Fachverfahrens): Verfahren nach Arbeitsschutzrecht

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) – Eintrag Nr. ...

Nr.	Beschreibung	Inhalt
1.	<u>Pflichtinformationen</u>	
1.1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen ¹	Landratsamt Ostalbkreis Landrat Dr. Joachim Bläse Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Hier: Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
1.2.	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	datenschutz@ostalbkreis.de Telefon: 07361 503-1603
1.3.	Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Zweck: Vollzug der Arbeitsschutzgesetze Bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren und der Antragsbearbeitung erfolgt, sofern erforderlich, eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen durch Anhörung. Ebenso erfolgt im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Aufsicht und Überwachung eine Erfassung personenbezogener Daten. Rechtsgrundlage: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Sprengstoffgesetz, Strahlenschutzgesetz, Informationsweiterverwendungsgesetz, Feiertagsgesetz, Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, Landesinformationsfreiheitsgesetz
1.4.	berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO ² beruht	
1.5.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Betroffene und Beteiligte können sein: Behörden, Kommunen, Privatpersonen, Firmen, Vereine, Gutachter, Sachverständige, Kammern oder Körperschaften, Versicherungen, Berufsgenossenschaften
1.6.	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	keine

¹ Im Verordnungstext wird ergänzend ein „Vertreter“ erwähnt. Da nur Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU einen Vertreter benötigen, kann dies bei Behörden entfallen.

² Art. 6 Abs. 1 f DSGVO: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Buchst. f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer (öffentlichen) Aufgaben vorgenommene Verarbeitung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Buchst. f für die fiskalische Verwaltung, z.B. für die Wahrnehmung des Hausrechts, herangezogen werden kann. Buchst. f wird deshalb nicht aus dem Formular gelöscht.

2.	Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige Informationen	
2.1.	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Datenspeicherung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Daten werden gelöscht, sofern sie nicht mehr erforderlich sind.
2.2.	Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ... ³	<input checked="" type="checkbox"/> Auskunft, <input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung, <input checked="" type="checkbox"/> Löschung, <input checked="" type="checkbox"/> Einschränkung der Verarbeitung, <input checked="" type="checkbox"/> Widerspruchsrecht und <input type="checkbox"/> Recht auf Datenübertragbarkeit
2.3.	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO ⁴ auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an ...
2.4.	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
2.5.	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte,	<p>Begründung zur Erforderlichkeit der Datenerhebung: Die Daten sind Voraussetzung für die Antragstellung und Bearbeitung, die Erteilung der Entscheidung und für die Aufgabenerledigung im Rahmen der arbeitsrechtlicher Aufsicht und Überwachung.</p> <p>Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten: Eine Antragsbearbeitung und eine arbeitsschutzrechtliche Aufsicht und Überwachung können nicht erfolgen.</p>
2.6.	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO ⁵ (LDI NRW: Eine "automatisierte Einzelentscheidung" liegt vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.)	<input checked="" type="checkbox"/> Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor. <input type="checkbox"/> Die automatisierte Entscheidung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage/Ermächtigung ⁶ : ... Information zur involvierten Logik; Tragweite und Auswirkungen der Verarbeitung: ...

³ Rechte, welche nicht bestehen oder für die Verarbeitung keine Relevanz haben, werden nicht angekreuzt oder gelöscht.

⁴ Art. 6 Abs. 1 a: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

Art. 9 Abs. 2 a: Absatz 1 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) gilt nicht in folgenden Fällen: Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden.

⁵ Das im Verordnungstext genannte Profiling gibt es in Behörden nicht. Es bleibt deshalb unerwähnt.

⁶ Beispiel § 84 E-LBG: „Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“